

Vertrag

Zwischen

der **Stiftung für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen**, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts als Trägerin des gleichnamigen Instituts nach § 139a Abs. 1 SGB V, vertreten durch den Leiter des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen Dr. med. Thomas Kaiser, Siegburger Str. 237, 50679 Köln

– nachfolgend „**IQWiG**“ genannt –

und

Name des Vertragspartners [vertreten durch NAME], Anschrift

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“* genannt –

* Der finale Vertrag wird mit einer eindeutigen Personenbezeichnung (gendergerecht) auf die natürliche oder juristische Person ausgestellt.

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Das IQWiG will im Rahmen eines Auftrages des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 139b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 139a Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) einen Bericht erstellen und publizieren zum Thema:
„Leitlinienrecherche zur Aktualisierung des DMP Adipositas“ (V26-05)
- 2) Der Auftragnehmer wird für das IQWiG dabei die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Vertrages sowie der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) erbringen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unvorhergesehene, zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht ersichtliche Änderungen oder Erweiterungen der vertraglich vereinbarten Leistungen und/oder des Zeitplans – soweit vergaberechtlich zulässig – zuzustimmen, sofern der damit verbundene Aufwand zumutbar ist, angemessen entgolten wird und die Ablieferfristen angemessen angepasst werden.

§ 2 Art der Leistungserbringung

- 1) Die Leistungen sind gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und durch den Auftragnehmer persönlich zu erbringen.
- 2) Erfüllungsort ist Köln.
- 3) Das IQWiG verwendet im Rahmen der Projektarbeit die Softwareanwendung „Microsoft Office 2021“. Der Auftragnehmer gewährleistet bei der Leistungserbringung die Kompatibilität mit den vorgenannten Softwareanwendungen.
- 4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die urheberrechtlich geschützte Literatur, die das IQWiG ihm überlässt, ausschließlich zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten zu nutzen und nicht an dritte Personen weiterzugeben sowie nach Abschluss der Projektarbeit wieder zu löschen bzw. zurückzugeben.

§ 3 Projektrelevante Erklärungen

- 1) Zur Entgegennahme und Abgabe projektrelevanter Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages sowie zur Unterzeichnung von Protokollen und Erklärungen sind für das IQWiG ausschließlich **die Projektleitung des Ressorts Versorgung und Leitlinien sowie die Ressortleitung** berechtigt. Die Berechtigung kann vom IQWiG nur durch eingeschriebenen Brief, in dem eine neue berechtigte Person benannt ist, widerrufen werden. Die Berechtigung gilt nicht für Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages.
- 2) Zur Entgegennahme von projektrelevanten Erklärungen und zur Abgabe rechtsverbindlicher projektrelevanter Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages sowie zur Unterzeichnung von Protokollen und Erklärungen ist für den Auftragnehmer ausschließlich **NAME** bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung kann von dem Auftragnehmer nur durch eingeschriebenen Brief, in dem eine neue bevollmächtigte Person benannt ist, widerrufen werden. Die Bevollmächtigung gilt **auch/nicht** für Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages.

§ 4 Vergütung

- 1) Die von dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden mit einem Pauschalpreis vergütet. Mit dieser pauschalen Vergütung sind alle vereinbarten Leistungen sowie Nebenleistungen und Nebenkosten, insbesondere Personalkosten, mit Ausnahme der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) mit „optional“ gekennzeichneten Leistungen sowie der Reisekosten, abgegolten.

Der Pauschalpreis beträgt 3.000,00 EUR zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

- 2) Die Übernahme von **optionalen** Leistungen bedarf eines gesonderten schriftlichen Auftrages seitens des IQWiG.
- 3) Die Vergütung der Reisekosten erfolgt gemäß der Reisekostenregelung für Externe nach entsprechender Rechnungsstellung.
- 4) Die Vergütung ist zur Zahlung fällig wie folgt:
 - a) nach Verabschiedung des Vorberichts im IQWiG und Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Auftragnehmer: **70 % des Pauschalpreises nach vorstehendem Abs. 1,**
 - b) nach Verabschiedung des Abschlussberichts im IQWiG und Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Auftragnehmer: **30 % des Pauschalpreises nach vorstehendem Abs. 1.**
 - c) nach Erbringung und Abnahme der zusätzlichen Leistungen, die das IQWiG gemäß vorstehendem **Abs. 2** beauftragt hat und Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Auftragnehmer.
 - d) Die Vergütung ist nach Abschluss der Nutzenbewertung und Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Auftragnehmer zur Zahlung fällig. Sofern den Auftragnehmer von der Entrichtung der Umsatzsteuer befreit ist oder einem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, ist dies auf der Rechnung zu vermerken.
 - e) Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Hinweise zur Rechnungsstellung zu beachten, die ihm mit Übersendung des unterzeichneten Vertrags zur Verfügung gestellt werden.
 - f) Auf schriftliche Aufforderung des IQWiG jeweils vor dem Ende eines Kalenderjahres kann ungeachtet der Regelungen oben unter a) und b) eine Zwischenabrechnung derjenigen Leistungen erfolgen, die bis zum Ende des Kalenderjahres erbracht worden sind. Hierzu wird die Leistungsbeschreibung herangezogen und der aktuelle Stand der Leistungserbringung. Wenn die vollständige Leistungserbringung für die oben a) oder b) genannten Zahlungsschritte noch nicht erbracht worden ist, muss die Höhe dieser Zwischenabrechnung zwingend niedriger ausfallen als die Höhe gemäß Zahlungsschritt a) oder b) ausfiele. Eine Abstimmung über die Höhe der Zwischenabrechnung mit den unter § 3 Abs.1 angegebenen Personen ist vor Rechnungsstellung daher erforderlich.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Auftragnehmers.

§ 5 Angaben über den Auftragnehmer und Darstellung der Beteiligung im Bericht

Das IQWiG wird die folgenden Angaben über den Auftragnehmer im Bericht veröffentlichen:

- den Vor- und Nachnamen des Auftragnehmers,
- ggf. die berufliche Affiliation des Auftragnehmers, wenn in dem Dokument „Bewerbungserklärung“ (**Anlage 2**) angegeben,
- eine Zusammenfassung der Angaben des Auftragnehmers im Formblatt zur Offenlegung von Beziehungen (**Anlage 3**). Für die dort in den Fragen 1 bis 7 genannten Kriterien wird zusammengefasst, ob diese Art der Beziehung besteht oder nicht. Konkrete Partner oder die Höhen von Zuwendungen werden nicht genannt. Die Veröffentlichung des Berichts erfolgt über die Website des IQWiG und ist frei zugänglich.
- die von dem Auftragnehmer übernommenen Aufgaben.

§ 6 Rechtseinschränkung

- 1) Soweit durch die Leistungserbringung eine urheberrechtlich schutzfähige Leistung entsteht, räumt der Auftragnehmer dem IQWiG und seinen Rechtsnachfolgern für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts die räumlich und inhaltlich unbegrenzten, exklusiven Nutzungsrechte zur beliebigen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und sonstigen Verwertung des Werkes oder von Teilen des Werkes in Online- oder Print-Form in beliebiger Häufigkeit und Auflagenhöhe ein. Dies umfasst das Recht zur technischen und grafischen Bearbeitung und Anpassung des Werkes zum Zwecke der Auswertung aller vertragsgegenständlichen Nutzungsarten. Dies gilt insbesondere auch für bis zur Ausübung eines Sonderkündigungsrechtes entstandene Arbeitsergebnisse.
- 2) Insbesondere werden übertragen:
 - a) Das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung und Vervielfältigung in unkörperlicher elektronischer Form, auch auf Social Media Plattformen Dritter, sowie in elektronischer körperlicher Form als digitale Vervielfältigung auf Datenträger wie CD, CD-ROM, DVD, USB-Stick oder sonstigem Datenträger, sowie als digitale Vervielfältigung zur Nutzung auf mobilen Endgeräten (auch im Rahmen einer App), jeweils einschließlich des Rechts, das Werk unter Verwendung dieser Datenträger bzw. Endgeräte zu nutzen (Offline-Nutzung).
 - b) Das Recht, das Werk unkörperlich in digitaler Form zu vervielfältigen und in Datenbanken und Datennetzen zu speichern und Dritten in beliebiger Weise zugänglich zu machen (Online-Nutzung) einschließlich des Rechts, das Werk oder Teile des Werks auszudrucken.

- c) Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Teilen des Werks für Materialien der Unternehmenskommunikation.
 - d) Das Recht, das Werk in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsarten zu nutzen. Beabsichtigt das IQWiG eine neue Art der Werknutzung aufzunehmen, wird es den Auftragnehmer informieren. Dem Auftragnehmer stehen die gesetzlichen Rechte auf Widerruf und nach Vergütung gemäß §§ 31 a), 32 c) UrhG zu.
 - e) Das Recht, das Werk durch Funk der Öffentlichkeit oder einzelnen Nutzergruppen auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten zugänglich zu machen, unabhängig von den technischen Verfahren und der Form der Nutzung.
 - f) Das Recht, das Werk oder dessen Bearbeitungen in elektronische Datenbanken oder Datennetze einzuspeisen und zum Abruf bereit zu halten.
 - g) Das Recht, das Werk in jeder technischen Form zu archivieren und zum Zweck des Abrufs zu speichern.
 - h) Das Recht zur Aufnahme des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und öffentlicher Zugänglichmachung.
 - i) Das Recht zur vollständigen oder teilweisen Übersetzung des Werkes in andere Sprachen.
 - j) Das Recht, das Werk zu archivieren und Dritten, auch gegen Entgelt, den Zugang zu dem Archiv zu gestatten.
 - k) Das Recht, das Werk oder Teile des Werkes zu bearbeiten oder zu ändern einschließlich des Rechts, das Werk mit anderen Werken oder sonstigem Material zu verbinden und dann in körperlicher oder unkörperlicher Form gemäß vorstehender Bestimmungen zu nutzen. Das umfasst auch das Recht, einen Teil des Werks (Ausschnitt) gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu nutzen.
- 3) Die Rechtseinräumung ist mit der gemäß vorstehendem § 4 zu zahlenden Vergütung abgegolten.
- 4) Das IQWiG hat das Recht, die ihm übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder an Dritte zu lizenzieren oder das Werk ganz oder teilweise, auch im Wege der Content Syndication, in Kooperation mit einem ihm geeignet erscheinenden Dritten zu verwerten. Mit Vertragsunterzeichnung erteilt der Auftragnehmer dazu vorab sein Einverständnis.
- 5) Der Auftragnehmer garantiert, über die durch diesen Vertrag dem IQWiG eingeräumten Rechte verfügberechtigt zu sein und dass ihm keine Rechte Dritter bekannt sind, die der Rechtseinräumung und der Ausübung der eingeräumten Rechte entgegenstehen.

- 6) Der Auftragnehmer stellt das IQWiG von Ansprüchen frei, die Dritte wegen angeblicher oder tatsächlicher Verletzung ihrer Rechte durch eine vertragsgemäße Auswertung dieser dem IQWiG übertragenen Rechte erheben. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die dem IQWiG bei der Durchsetzung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Rechte oder zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen sollten. Das IQWiG wird den Auftragnehmer jedoch unverzüglich über vorzunehmende Maßnahmen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung informieren und dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, dem Verfahren gegen den bzw. die Dritten beizutreten.

§ 7 Publikation durch den Auftragnehmer

Das IQWiG räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, die Ergebnisse seiner Arbeit im Rahmen dieses Vertrags in der Forschung und Lehre zu verwenden, frühestens jedoch nach Veröffentlichung des Abschlussberichts durch das IQWiG. Das IQWiG ist in der Publikation als Auftraggeber des Projekts namentlich zu nennen. Im Übrigen informiert der Auftragnehmer das IQWiG über jede geplante Publikation.

§ 8 Wahrung der Unabhängigkeit

- 1) Das IQWiG ist gesetzlich verpflichtet sicherzustellen, dass seine Leistungserbringung fachlich unabhängig erfolgt. Vom Gesetzgeber wird das IQWiG angehalten, nur dann mit externen Sachverständigen zusammenzuarbeiten, wenn diese alle Beziehungen zu Interessenverbänden, Auftragsinstituten, insbesondere der pharmazeutischen Industrie und der Medizinprodukteindustrie, einschließlich Art und Höhe von Zuwendungen offengelegt haben (§ 139b Absatz 3 Satz 2 SGB V).
- 2) Neben der Abgabe des Formblatts zur Offenlegung von Beziehungen (**Anlage 3**) ist der Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags verpflichtet, Informationen oder Änderungen, die für die Bewertung eines potenziellen Interessenkonflikts relevant sind, unverzüglich gegenüber dem IQWiG schriftlich offenzulegen. Sofern nach diesem Vertrag Angaben „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist hiermit die Textform im Sinne des § 126b BGB gemeint, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. „Schriftlich“ umfasst u. a. E-Mail, Fax oder Brief. Sollte hingegen ausdrücklich die „Schriftform“ gefordert sein, gelten die Anforderungen des § 126 oder § 126a BGB und es ist eine handschriftliche Unterschrift oder eine äquivalente qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

§ 9 Vertraulichkeit

- 1) Die Vertragsparteien werden alle ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen dieses Vertrags offengelegten Informationen Dritten gegenüber vertraulich behandeln und nur zu dem in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwenden.
- 2) Eine über die in diesem Vertrag hinausgehende Verwendung und Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der vorherigen formellen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei gemäß § 14 Abs. 1 („Formerfordernis“).
- 3) Jede Vertragspartei wird die erhaltenen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftspartners. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Vertragspartei:
 - öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass die andere Vertragspartei dies zu vertreten hat,
 - der anderen Vertragspartei schon vor der Mitteilung bekannt waren oder ihr danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass sie von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wird,
 - von der anderen Vertragspartei aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht zu veröffentlichen sind oder
 - von der anderen Vertragspartei unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.

Der jeweils sich auf die vorstehend genannten Ausnahmetatbestände berufenden Vertragspartei obliegt die Beweispflicht hinsichtlich der vorstehend genannten Ausnahmetatbestände.

- 4) Die Vertraulichkeitspflicht bleibt über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.
- 5) Jede Vertragspartei hat nach Abnahme der letzten Teilleistung unaufgefordert und unverzüglich sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Sachen der jeweils anderen Vertragspartei an diese herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen und Sachen ist ausgeschlossen.

§ 10 Leistungsstörungen

- 1) Im Fall von Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 2) Ist eine Leistung des Auftragnehmers mangelhaft und verlangt das IQWiG Nacherfüllung, hat der Auftragnehmer nach Wahl des IQWiG den Mangel zu beseitigen oder die betroffene Leistung neu zu erbringen.
- 3) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann das IQWiG unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Ansprüche dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist das IQWiG berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Letzteres gilt jedoch nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. § 323 Abs. 2 und § 637 Abs. 2 Satz 2 BGB gelten entsprechend.

§ 11 Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Außer in den Fällen der Übernahme einer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, dem Ausschluss der Leistungspflicht gemäß § 275 BGB, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung die Vertragsparteien daher vertrauen dürfen, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und der Haftung gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz liegt ein Vertretenmüssen im Sinne gesetzlicher Bestimmungen, die zur Leistung von Schadensersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichten, für beide Vertragsparteien nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

§ 12 Laufzeit

Der Vertrag endet mit der Verabschiedung des Abschlussberichts durch das IQWiG.

§ 13 Kündigung

- 1) Das IQWiG kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende kündigen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf eine anteilige Vergütung bis zum Kündigungszeitpunkt.
- 2) Das IQWiG kann diesen Vertrag des Weiteren aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer unrichtige Angaben im Vergabeverfahren macht, dem IQWiG unvollständige oder unrichtige Auskünfte gemäß dem Formblatt zur Offenlegung von Beziehungen (**Anlage 3**) erteilt oder gegen seine

gemäß § 8 Abs. 2 dieses Vertrages übernommene Verpflichtung verstößt. Eine bereits an den Auftragnehmer gezahlte Vergütung ist von diesem an das IQWiG zurückzuzahlen.

- 3) Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen des Auftragnehmers darf das IQWiG nur dann weiterverwenden, wenn es die hierfür nach dem Vertrag zu leistende Vergütung an den Auftragnehmer zahlt oder sich sonst mit dem Auftragnehmer über eine Verwertung einigt.

§ 14 Sonstige Vertragsgrundlagen

- 1) Es gelten die Bestimmungen dieses Vertrags nebst zukünftigen formellen Änderungen und Ergänzungen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines formellen Nachtrags, der entweder der Schriftform (§ 126), qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur genügt. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses „Formerfordernisses“.
- 2) Für die Beziehung zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 15 Salvatorische Klausel

- 1) Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Ergänzungen sowie auf den Vertrag anwendbare gesetzliche Bestimmungen sind, sofern sie auslegungsbedürftig sind, auszulegen unter vorrangiger Berücksichtigung des in § 139a Abs. 3, 4 SGB V verankerten gesetzlichen Auftrags des IQWiG.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Köln, den _____

IQWiG
Dr. med. Thomas Kaiser
Institutsleitung

IQWiG
Klaus Bründermann
Kaufmännische Geschäftsführung

_____, den _____

Name des Auftragnehmers
Max Mustermann, ggf. Funktion

Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Bewerbungserklärung
- Anlage 3: Formblatt zur Offenlegung von Beziehungen
- Anlage 4: Hinweise zur Reisekostenabrechnung